

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 2

Artikel: Auszug aus der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen und
aus den Erläuterungen dazu

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sur les autres points, Piz Bernina, Calanda, Tambohorn, et Schwarzhorn, d'autres ingénieurs du Service topographique effectuaient des observations d'angles aux mêmes dates et avaient installé des héliotropes. Ceci permit à l'observateur Mr. Dubi de pointer tour à tour héliotrope ou signal, suivant les conditions d'éclairage et de visibilité.

Auszug aus der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen
(vom 30. Dezember 1924)
und aus den Erläuterungen dazu.

Am 30. Dezember hat der Schweiz. Bundesrat vorstehende Verordnung erlassen, begleitet von Erläuterungen dazu. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 15. Dezember 1910 und ist am 1. Januar 1925 in Kraft getreten.

Im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Materie für das Schweizerische Vermessungswesen geben wir im Nachstehenden einen Auszug aus der Verordnung und den Erläuterungen.

I. Allgemeines.

Art. 1.

Als amtliche Vermessungen im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches gelten die zur Anlage des Grundbuches vom Bunde anerkannten Grundbuchvermessungen.

Art. 2.

Die *Grundbuchvermessung* umfaßt die *Triangulation IV. Ordnung* und die *Parzellarvermessung*, sowie deren *Nachführung*.

Art. 4.

Die Grundbuchvermessungen dürfen nur von Geometern übernommen werden, die ein eidgenössisches Geometerpatent (Art. 35 dieser Verordnung) besitzen.

Die von den Kantonen mit den übernehmenden Geometern abgeschlossenen Verträge und die ihnen auferlegten Dienstvorschriften unterliegen der Genehmigung des eidgenössischen Vermessungsinspektors.

Art. 35.

Als Inhaber eidgenössischer Geometerpatente im Sinne des Art. 4 dieser Verordnung gelten die Geometer, welche am 1. Januar 1911 ein Konkordatsgeometerpatent oder ein Geo-

meterpatent der Kantone Freiburg, Tessin, Waadt, Neuenburg oder Genf besaßen, oder welche im Besitze des eidgenössischen Patentes als Grundbuchgeometer sind.

Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Vorschriften über die Erteilung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer.

Art. 7.

Von den Kantonen ist eine technische Vermessungsaufsicht zu bestellen, welche die Grundbuchvermessungen zu leiten, die Parzellarvermessungen und deren Nachführung zu überwachen und zu verifizieren hat.

Die technische Ueberwachung der Triangulation IV. Ordnung und des Uebersichtsplanes der Parzellarvermessung und deren Verifikation erfolgen durch die Abteilung für Landestopographie.

Art. 8.

Die Oberleitung und die Oberaufsicht über die Grundbuchvermessungen stehen dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Bundesrate zu.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung) übt sie durch den eidgenössischen Vermessungsinspektor aus.

Art. 11.

Bei Kriegsgefahr oder im Kriegsfall kann die Evakuierung der Grundbuchvermessungswerke angeordnet werden. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement trifft im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Militärdepartement die Maßnahmen, die für die Evakuierung erforderlich sind.

Neu. Es soll die Möglichkeit bestehen, die Grundbuchvermessungswerke bei Kriegsgefahr oder im Kriegsfall zu evakuieren,

1. damit sie nicht zerstört werden und nachher wieder mit großen Opfern erstellt werden müssen,

2. damit sie nicht in die Hände des Gegners fallen und von diesem für seine eigenen militärischen Zwecke benutzt werden können,

3. damit nach dem Kriege unter Umständen die zerstörten Eigentumsgrenzen anhand der Pläne wieder bestimmt und die Grundstücke den richtigen Eigentümern zugeteilt werden können.

Eine allfällige Evakuation wird nach den bestehenden Vorschriften durch den Bundesrat oder den General angeordnet. Sie kann in bezug auf die Grundbuchvermessungswerke in einfacher Weise und ohne Schwierigkeiten erfolgen. Hiefür ist aber notwendig, daß schon in Friedenszeiten vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Militärdepartement in Form von besondern Weisungen die für die Durchführung der Evakuation notwendigen Maßnahmen getroffen werden. In diesen Weisungen wird insbesondere zu regeln sein, was für Bestandteile des Vermessungswerkes in Betracht fallen, ferner die Art der Verpackung, sowie die Bezeichnung der Personen, welche die Evakuation vorzubereiten und zu besorgen haben.

III. Die Parzellarvermessungen.

2. Bestehende Vermessungswerke.

Art. 19.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement spricht die Anerkennung aus:

- a) wenn sich die Parzellarvermessungen auf eine Triangulation IV. Ordnung stützen;
- b) wenn der Vermessung eine rechtsgültige Vermarkung vorausgegangen ist;
- c) wenn die Vermessung der Instruktion des Geometerkonkordates, einer gleichwertigen kantonalen oder kommunalen Instruktion oder der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessungen der Waldungen entsprechend ausgeführt ist;
- d) wenn das Vermessungswerk öffentlich aufgelegt und von den zuständigen kantonalen Behörden anerkannt worden war;
- e) wenn die Nachführungsarbeiten vollständig sind.

Bestehende Vermessungswerke, die diesen Anforderungen nur teilweise genügen, können provisorisch anerkannt und gleichwohl für die Anlage des Grundbuches, im Sinne von Art. 40, Abs. 2, des Schlußtitels zum Zivilgesetzbuch, verwendet werden. Die Erneuerung der provisorisch anerkannten Vermessungen findet statt, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Neuerstel-

lung der Bestandteile dieser Vermessungswerke kann nach und nach erfolgen.

Bisheriger Art. 19, Abs. 1, unverändert. Abs. 2, Satz 1, entspricht dem Sinne nach dem bisherigen Absatz 2 des Art. 19. Satz 2 und 3 dieses Absatzes sind neu.

Sämtliche Vermessungswerke, die den Anforderungen von Art. 19, lit. a—e, nicht oder nur teilweise genügten, wurden *provisorisch* anerkannt. Sie dienen bis auf weiteres für die Anlage und Führung des Grundbuches, im Sinne von Art. 40, Abs. 2, Schlußtitel des Zivilgesetzbuches. Die Gebiete dieser provisorisch anerkannten Vermessungen sind im allgemeinen Vermessungsprogramm des Bundes für die Neuvermessung vorgesehen. Die Erneuerung dieser Vermessungswerke erfolgt, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Notwendigkeit für eine vollständige Neuvermessung des Gemeindegebietes wird eintreten, wenn eine durchgreifende Güterzusammenlegung stattfindet, oder wenn das Vermessungswerk durch seine langjährige Inanspruchnahme unbrauchbar geworden ist. In vielen Fällen wird es aber zweckmäßig sein, die Erneuerung der Bestandteile dieser Vermessungswerke nicht auf einmal, sondern nach und nach vorzunehmen. So kann beispielsweise vorerst die Neuerstellung des Uebersichtsplanes, der ungenügend ist oder überhaupt fehlt, für die Kantone oder die Gemeinden aus volkswirtschaftlichen Interessen (Bau- und Meliorationswesen, Land- und Forstwirtschaft) oder für den Bund zur Erneuerung der offiziellen Kartenwerke notwendig werden, während die Neuanlage des übrigen Teiles der Vermessung erst später, unter Umständen nach mehreren Jahren oder nach Jahrzehnten erforderlich wird.

(Schluß folgt.)

Akkordtarif für Nachführungsarbeiten.

Am 10. Januar 1925 tagte unter dem Vorsitz von Th. Baumgartner, Küsnacht, eine zweite Konferenz zur Beratung des vom S. V. P. G. aufgestellten Nachführungs-Akkordtarifes, diesmal in Luzern, im Hotel Wildenmann. In Anbetracht der allgemeinen Bedeutung der Frage der Akkordarbeit bei den Nach-